Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3419

Antrag

der Abgeordneten Kühn (Hildesheim), Dr. Jungmann, Frau Blohm, Dr. Schmidt (Gellersen), Reichmann und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fleischbeschaugesetz in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 305), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Inverkehrbringen bedingt tauglichen Fleisches

(1) Bedingt taugliches Fleisch darf nur in den Verkehr gebracht werden, nachdem es in hierfür zugelassenen und besonders überwachten Verarbeitungsbetrieben oder Abgabestellen zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

(2) Bedingt taugliches, zum Genuß für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch darf nur unter ausreichender Kenntlichmachung in den Verkehr gebracht werden.

(3) Bedingt taugliches, zum Genuß für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch darf an Endverbraucher nur abgegeben werden

a) über Abgabestellen nach Absatz 1 oder

b) in hierfür zugelassenen und besonders überwachten Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

(4) Die Vorschrift des Absatzes 3 findet keine Anwendung auf bedingt taugliches Fleisch, das in Verarbeitungsbetrieben nach Absatz 1 in luftdicht verschlossenen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht worden ist; das Nettogewicht eines Behältnisses darf 450 Gramm nicht überschreiten. Diese Behältnisse dürfen nur luftdicht verschlossen abgegeben werden.

(5) Bedingt taugliches, nicht zum Genuß für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch ist wie untaugliches Fleisch zu behandeln.

(6) Abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 darf bedingt taugliches Fleisch aus Hausschlachtungen, das zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht worden ist, im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden, sofern er nicht Fleischer oder Fleischhändler ist.

(7) Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

a) die Behandlungsverfahren, durch deren Anwendung bedingt taugliches Fleisch zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht werden darf,

b) die Art und Weise der Kenntlichmachung bedingt tauglichen, zum Genuß für Menschen brauchbar gemachten Fleisches,

c) die Mindestanforderungen für Verarbeitungsbetriebe und Abgabestellen nach Absatz 1, Gast-, Schank-, Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Ge-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

meinschaftsverpflegung nach Absatz 3 sowie deren Zulassung und Überwachung."

3. In § 10 werden die Worte „des § 9" ersetzt durch die Worte „des § 9 Abs. 2 bis 4, Abs. 6 und Abs. 7 Buchstaben b und c".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Fleischbeschaugesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Vorschriften dieses Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthalten, treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am . . . . . . in Kraft.

Bonn, den 25. Oktober 1968

Kühn (Hildesheim)
Dr. Jungmann
Frau Blohm
Dr. Artzinger
Bauknecht
Berberich
Bewerunge
Burgemeister
von Eckardt
Enk
Glüsing (Dithmarschen)
Dr. Götz
Knobloch
Dr. von Nordenskjöld
Dr. Ritz
Rock
Schröder (Sellstedt)
Dr. Siemer
Springorum
Struve
Tobaben
Wullenhaupt
Dr. Schmidt (Gellersen)
Fellermaier
Hermsdorf
Hölzle
Frau Korspeter
Marquardt
Müller (Worms)
Raffert
Dr. Rinderspacher
Saxowski
Schonhofen
Seither
Reichmann
Ertl
Geldner
Freiherr von Gemmingen
Dr. Haas
Dr. Imle
Mertes
Moersch
Schultz (Gau-Bischofsheim)
Spitzmüller